

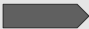
Der gastweise Schulbesuch wird im Sinne des Art. 43 Abs. 1 Bay EUG beantragt

- Das Kind ist während des laufenden Schuljahres umgezogen bzw. wird noch im Laufe des kommenden Schuljahres umziehen und soll in seiner gewohnten Klassengemeinschaft bleiben.
- Kopie des Mietvertrages oder
- Kopie des Kaufvertrages oder
- Anmeldebestätigung der Meldebehörde ist dem Antrag beizulegen
- Das Kind soll im Gastschulsprengel ein Tagesheim oder eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe besuchen
- Zusage des Tagesheims /der Unterbringungseinrichtung ist dem Antrag beizulegen
- Die personensorgeberechtigte und antragstellende Person ist alleinerziehend und berufstätig in
- Vollzeit (mindestens 38 Stunden / Woche)
- Teilzeit (Stunden / Woche bitte angeben) _____
- Es wurde an der Sprengelschule ein Antrag auf einen Ganztagsbetreuungsplatz gestellt, der nicht erfüllt werden konnte
- Kopie der Ablehnung Hort an der Sprengelschule liegt bei
- Kopie der Ablehnung Mittagsbetreuung an der Sprengelschule liegt bei
- Kopie der Ablehnung gebundener / offener Ganztags an der Sprengelschule liegt bei
- Das Kind verfügt über eine Beeinträchtigung (körperl. / geistig / seelisch), die einen Besuch der Sprengelschule als nicht zielführend beurteilt. (z.B. fehlende Treppenlifte oder Fahrstühle für Rollstuhlfahrer, kein barrierefreier Zugang etc.)
- Aktuelles ärztliches Attest liegt bei wird nachgereicht
- Ärztliche Beurteilungen liegen bei wird nachgereicht
- Das Kind hat bereits an der Gastschule folgende Klasse besucht und sollte deshalb an der Gastschule verbleiben.
- Bilinguale Klasse oder / und Förderklasse oder / und
- Deutschklasse oder / und Brückenklasse oder / und

Bitte beachten Sie vor Angabe weiterer Begründungen folgende Sachverhalte:

- Einem Gastschulverhältnis kann stattgegeben werden, wenn zwingende persönliche Gründe vorliegen.
- Jeder Gastschulantrag wird individuell beurteilt.
- Begründungen wie bspw. Freunde und Spielkameraden aus dem Kindergarten etc. sind keine persönlichen und individuellen zwingenden Gründe, die anerkannt werden können.
- Ein evtl. längerer Schulweg zur Sprengelschule statt zur Gastschule ist kein Argument, das ein Gastschulverhältnis rechtfertigt, da regelmäßig Kinder an sog. Sprengelgrenzen wohnhaft sind, die dadurch einen etwas längeren Schulweg in Kauf nehmen müssen.
- Weiterhin stellt eine evtl. Schulwegbegleitung oder ein erhöhter Aufwand der Begleitung auf dem Schulweg (zeitlich oder aus anderen Gründen) keine zwingenden Gründe für ein Gastschulverhältnis dar.
- Sprengelgrenzen werden von den Bezirksregierungen, nicht von der Stadt Starnberg, im öffentlichen Interesse festgelegt. Die Stadt Starnberg ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorgaben.
- Ein öffentliches Interesse von Sprengelgrenzen begründet sich u.a. aus einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen, der Vermeidung von Schultourismus und einem einheitlichen Bildungsgang unabhängig von der sozialen Herkunft von Schülerinnen und Schülern.
- Individuelle unzumutbare Belastungen, persönliche unzumutbare Nachteile oder Beeinträchtigungen werden bei der Beurteilung der Gastschulverhältnisse herangezogen, um ein fehlerhaftes Ermessen oder Abwägen auszuschließen.

Bitte beachten Sie die Vollständigkeit Ihres Antrages: (wird von der Stadt Starnberg ausgefüllt)

 Folgende Unterlagen werden von Ihnen nachgereicht, da Sie uns aktuell nicht vorliegen

Kopie des Mietvertrages Kopie der Ablehnung Mittagsbetreuung

Kopie des Kaufvertrags Kopie der Ablehnung schul. Ganztags

Kopie der Ablehnung Hort Kopie ärztl. Atteste oder Beurteilungen

Kopie Arbeitsbescheinigung Kopie Unterbringung stationäre Jugendhilfe

 Fehlende Unterlagen werden nachgereicht bis: _____

(Datum)

Begründungen: (Sollte der Platz nicht ausreichen, können Sie gerne eigene Dokumente beilegen)



Ort und Datum:



Unterschriften aller Personensorgeberechtigten:

➤ **Stellungnahme der abgebenden Schule (Sprengelschule):**

<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden Begründung:	Schule:
Ort / Datum:	Unterschrift:

➤ **Stellungnahme der aufnehmenden Schule (Gastschule):**

<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden Begründung:	Schule:
Ort / Datum:	Unterschrift:

➤ **Stellungnahme der Stadt Starnberg:**

<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden Begründung:	Stempel Gemeinde:
Ort / Datum:	Unterschrift:

➤ **Genehmigung Stadt Starnberg:**

Der Gastschulantrag <input type="checkbox"/> wird genehmigt <input type="checkbox"/> wird nicht genehmigt	Ort / Datum:
	Unterschrift:

Datenschutzhinweise:

Um über Ihren Antrag auf gastweisen Schulbesuch entscheiden zu können, werden von der Stadt Starnberg folgende Daten der Schüler*innen und Erziehungsberechtigten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht (Kind), Anschrift, Tel.-Nr. (Erziehungsberechtigte), sonstige Angaben (zu etwaiger Betreuungsperson des Kindes; ggf. Unterlagen über Wohnstatus/Mietvertrag, Kaufvertrag, Anmeldebestätigung Meldebehörde; u. a.).

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Stadt Starnberg, Amt 1, Sachgebiet 10: Schulen, Renten, Soziales und Asyl:
mail: sg10@starnberg.de & Telefon: 08151 / 772 - 0

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Stellungnahme weitergegeben an die abgebende Schule (Sprengelschule), die aufnehmende Schule (Gastschule) und den etwaig aufnehmenden neuen Schulaufwandsträger (Gemeinde, Schulverband) sowie abschließend auch an das Staatliche Schulamt Starnberg.

Löschfrist: Ihre Daten werden nach der Erhebung 6 Jahre bei der Stadt Starnberg gespeichert. Nicht mehr aktuelle Daten werden umgehend gelöscht.

Ihre Rechte nach Art. 15 ff. DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber der Stadt Starnberg als verantwortliche Stelle geltend machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz: poststelle@datenschutz-bayern.de).

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag leider nicht bearbeitet werden.

Den behördlichen Datenschutz der Stadt Starnberg erreichen Sie unter: actago GmbH; Maximilian Nuss; Weidenstraße 66

94405 Landau a. d. Isar; Telefon: +49 (0)9951 99990-20; E-Mail: datenschutz@actago.de

(Stand: Juni 2024)